

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Artikel I Allgemeine Regelungen

§ 1 Förderungsgrundsätze

- (1) Die **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Auf Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Sonstige Mittel Dritter sind vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Förderanträge sind unter Beifügung eines Finanzierungsplanes an die **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** zu richten.
- (3) Die Förderanträge sollen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Anderenfalls gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Maßnahme.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. der Jugendring **Oberharz** und die vom Vorstand des Jugendringes **Oberharz** benannten Jugendgruppen und Organisationen, die dauerhaft aktive Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit mindestens 7 Personen im Alter zwischen 5 und 20 Jahren leisten.
2. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG für Freizeiten im Sinne von Artikel II.
3. Jugendgruppen mit Sitz in einer Gemeinde, die dem Landkreis Goslar angehört, für Freizeiten im Sinne von Artikel II, für die von der Gemeinde Mittel zur Förderung der Jugendarbeit gewährt werden.

§ 3 Zweckbestimmung

Die ausgezahlten Zuschüsse sind zweckgebunden. Verwendungsnachweise sind innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Fristen vorzulegen. Solange Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt oder zurückgeforderte Zuschussbeträge nicht zurückgezahlt worden sind, werden den dazu Verpflichteten keine weiteren Zuschüsse gewährt.

§ 4 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Bewilligungsbescheide können zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der bewilligte Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet worden ist oder ein Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird. Im übrigen finden für Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen die §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - Anwendung.

§ 5 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind Maßnahmen ausgeschlossen,

1. deren Bezuschussung von den Richtlinien der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** für die Förderung des Sports, durch Richtlinien für die Förderung von Städtepartnerschaften oder durch Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel vorgesehen ist;
2. für die im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Goslar von diesem Zuschüsse gewährt werden.

Artikel II **Freizeiten**

§ 1 Freizeiten

Freizeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des Elternhauses werden gefördert, wenn an ihnen mindestens 5 Personen im Alter von 5 - 20 Jahren sowie mindestens eine Jugendgruppenleiterin oder ein Jugendgruppenleiter mit gültigem Jugendgruppenleiter-Ausweis teilnehmen. Mit dem Antrag ist ein Programm vorzulegen, aus dem die mit der Freizeit verbundene pädagogische Zielsetzung ersichtlich ist.

Wenn Jugendorganisationen, die nach § 2 Ziffer 1 antragsberechtigt sind, Jugendliche aus der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** zur Teilnahme an förderungsfähigen Freizeiten entsenden, die von einem Verband durchgeführt werden, deren Mitglied die Jugendorganisation ist, gilt die Veranstaltung als eigene Maßnahme der Jugendorganisation aus der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**.

Zuschüsse werden für bis zu 24 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als je ein zuschussfähiger Tag.

§ 2 Förderungsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer werden berücksichtigt:

- Personen im Alter von 5 - 20 Jahren, die mit Hauptwohnung in der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** gemeldet sind oder seit mehr als einem Jahr in einem Heim in der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** untergebracht sind, soweit der für die Hauptwohnung zuständige Träger der Jugendhilfe keine Zuschüsse zu der Veranstaltung gewährt;
- für 10 angefangene förderungsfähige Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer 2 Betreuerinnen bzw. Betreuer und für je weitere angefangene 10 förderungsfähige Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine weitere Betreuerin bzw. ein weiterer Betreuer. Bei Gruppen, die die Mahlzeiten selbst zubereiten, wird ab 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und einer Dauer der Maßnahme über 14 Tage hinaus, eine weitere Person bezuschusst.
- bei Veranstaltungen von Jugendorganisationen, die ihren Sitz nicht in der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** haben, wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bei der Zuschussbemessung nur berücksichtigt, wenn an der Veranstaltung mindestens 5 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** teilnehmen.

§ 3 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt pro Tag für jede förderungsfähige Teilnehmerin/jeden förderungsfähigen Teilnehmer 4,00 €.

Bei internationalen Begegnungen, bei denen der Gegenbesuch in der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** stattfindet, kann auf besonders begründeten Antrag eine Förderung in Höhe bis zu 4,00 € je Gast im förderungsfähigen Alter gewährt werden.

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Zuschüsse werden in der Regel vor Durchführung der Maßnahme gezahlt. Als Verwendungsnachweis ist eine Teilnahmeliste im Original vorzulegen, die Datum und Titel der Veranstaltung sowie Namen, Alter, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine Richtigkeitsbestätigung durch eine dafür geeignete Amtsperson oder Stelle der Zielgemeinde enthalten muss.

Artikel III **Bildungsmaßnahmen**

§ 1 Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern

Zuschüsse für die Teilnahme von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern an Aus- und Fortbildung werden gewährt, wenn

- die Lehrgangsdauer mindestens 2 Tage mit einer Übernachtung beträgt,
- mindestens 10 Personen teilnehmen und die Leitung der Maßnahme einer Jugendbildungsreferentin/einem Jugendbildungsreferenten obliegt.

Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer aus der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**.

§ 2 Kulturelle, musische und politische Bildung

Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen im Bereich der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** werden für Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren mit Hauptwohnung in der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** gewährt, wenn die Maßnahme die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 6 Unterrichtsstunden täglich umfasst. Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer aus der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**.

Artikel IV **Sachausstattungen**

§ 1 Anschaffung von Freizeitausrüstungen

Für die Anschaffung von Freizeitausrüstungen wird in der Regel ein Zuschuss von bis zu 2/3 der angemessenen Anschaffungskosten gewährt. Maßnahmen des Jugendringes **Oberharz** können in voller Höhe der angemessenen Anschaffungskosten gefördert werden. Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Den Anträgen sind Prospekte und Kostenvoranschläge beizufügen. Die Notwendigkeit der Anschaffung und die gesicherte Gesamtfinanzierung sind darzulegen. Als Verwendungsnachweis sind quittierte Rechnungen im Original vorzulegen.

§ 2 Neu- und Ausbau von Räumen für die Jugendarbeit und deren Ausstattung

Für den Neu- und Ausbau von Räumen für die Jugendarbeit und deren Ausstattung, die der Jugendarbeit in der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** dienen sollen, werden Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt. Die Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Mit dem Antrag sind genaue Beschreibungen des Vorhabens und weitere Unterlagen (Bauzeichnungen, Baugenehmigungen, Finanzierungsplan usw.) einzureichen. Die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme und die gesicherte Gesamtfinanzierung sind darzulegen. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bis 31.05. des Jahres für Maßnahmen des Folgejahres einzureichen. Als Verwendungsnachweis sind quittierte Rechnungen im Original vorzulegen.

Artikel V **Sonstige Förderung**

§ 1 Starthilfen für die Neugründung von Jugendgruppen

Jugendgruppen, die sich neu gebildet haben, kann auf deren Antrag eine Starthilfe in Höhe von 250,00 € gewährt werden. Mit dem Antrag ist darzulegen, dass die begründete Aussicht auf ein mehr als einjähriges Bestehen der Jugendgruppe gegeben ist. Die Gruppe hat durch einen Aktivitätenbericht darzulegen, dass sie die Mittel zweckentsprechend verwendet hat. Ein förmlicher Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

§ 2 Pauschalzuschuss für die Arbeit des Jugendringes Oberharz

Neben den Zuschüssen nach anderen Bestimmungen dieser Richtlinien erhält der Jugendring **Oberharz** einen Pauschalzuschuss. Hierfür bedarf es keines Antrages. Ein Verwendungsnachweis für den Pauschalzuschuss ist nur auf besondere Anforderung zu erbringen.

§ 3 Entschädigung des Aufwandes für die Leitung von Jugendgruppen

Eine immaterielle/materielle Anerkennung für die Tätigkeit von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern bedarf einer Grundsatzentscheidung des Rates.

§ 4 Zuwendungen in sonstigen Fällen

Die Förderung von Maßnahmen über die in diesen Richtlinien getroffenen Regelungen hinaus ist im Einzelfall möglich, wenn sie vor Beginn beantragt wird und den Grundsätzen des Nieders. Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) entspricht.

Artikel VI In-Kraft-Treten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom **01.04.2016** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Samtgemeinde Oberharz vom 01.01.2005 außer Kraft.